

FH-Mitteilungen

9. November 2022

Nr. 127 / 2022



Ordnung zur Änderung der Einstufungsprüfungsordnung der FH Aachen

vom 9. November 2022

Ordnung zur Änderung der Einstufungsprüfungsordnung der FH Aachen

vom 9. November 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 12 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die FH Aachen folgende Änderung der Einstufungsprüfungsordnung vom 9. Juli 2010 (FH-Mitteilung Nr. 53/2010) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 1 Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Neben der geforderten Qualifikation nach § 49 Absatz 1 bis 4 HG bleiben Zulassungsbeschränkungen und sowie Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen (wie der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. einer praktischen Tätigkeit, einer besonderen studiengangbezogenen künstlerischen oder sonstigen Eignung, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen), vom Ergebnis der Einstufungsprüfung unberührt.“
2. **§ 5** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 1 Satz 1** wird nach der Angabe „Unterlagen“ die Wörter „in elektronischer Form“ eingefügt.
 - Es wird folgender **Absatz 3** eingefügt:
„(3) Mit der Zulassung zur Einstufungsprüfung bietet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber ein Beratungsgespräch an. Im Beratungsgespräch soll über die Studieninhalte und Studienstrukturen des angestrebten Studienganges informiert werden. Dadurch soll die Bewerberin oder der Bewerber in die Lage versetzt werden, studienrelevante Inhalte/Module auszuwählen, in denen die Prüfung nach § 6 erfolgen soll.“
3. In **§ 6** wird folgender **Absatz 1** eingefügt:
„(1) Die Einstufungsprüfung soll innerhalb eines Monats nach dem Beratungsgespräch stattfinden.“
Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3.
4. In **§ 7 Absatz 1** wird das Wort „letzen“ korrigiert in „letzten“.
5. **§ 9 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden und soll zeitnah nach der ersten Prüfung stattfinden.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 27. Oktober 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 9. November 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann